

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CHARTA Börse für Versicherungen AG, Düsseldorf, zur Bannerwerbung

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) CHARTA stellt auf ihrer Internetpräsenz unter der Domain <http://www.charta.de> Werbeflächen zur Miete zur Verfügung. Der Kunde beauftragt CHARTA per Bestellschein mit dem Einarbeiten seines Werbebanners in einen der verfügbaren Bereiche der CHARTA-Internetpräsenz.

(2) Als Zusatzleistung erstellt CHARTA auf Wunsch und aufgrund gesonderter Beauftragung Gestaltungsvorschläge für Werbebanner, sofern der Kunde kein eigenes Banner zur Verfügung stellt.

(3) Mit Auftragsbestätigung der Bestellung durch CHARTA gilt der Auftrag zum Einarbeiten des Banners und das Mietangebot der Bannerfläche sowie ggf. die Beauftragung zur Erstellung der Gestaltungsvorschläge für Werbebanner als angenommen. Die gemieteten Werbeflächen des Kunden werden ausschließlich auf den freien Seiten platziert, die in die von ihm gebuchte Werbebanner-Rubrik fallen.

§ 2 Rechtliche Verantwortung

(1) Die Verantwortung für das Werbebanner trägt ausschließlich der Kunde. Der Kunde garantiert, dass durch die Schaltung der Werbung Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Der Kunde stellt CHARTA von allen Ansprüchen Dritter aufgrund etwaiger Nichteinhaltung vorstehender Regelungen frei.

(2) Der Kunde garantiert, dass die Inhalte der Werbung nicht gegen geltendes Recht, gesetzliche und behördliche Verbote oder die guten Sitten verstoßen.

(3) CHARTA ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, eine umfassende Prüfung der Werbung vorzunehmen. CHARTA ist berechtigt, Werbung, die gegen vorstehende Bestimmungen verstößt, und Links, die zu Inhalten führen, die gegen geltendes Recht, gesetzliche und behördliche Verbote oder gegen die guten Sitten verstoßen, aus der Internetpräsenz zu nehmen. In diesem Fall ist CHARTA berechtigt, die Werbefläche anderweitig zu vermieten. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht. CHARTA wird den Kunden unverzüglich von der durchgeführten Maßnahme unterrichten. Der Kunde bleibt zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung verpflichtet, es sei denn, er weist umgehend nach, dass CHARTA die Werbung zu Unrecht aus der Internetpräsenz genommen hat. Weitergehende Erstattungs- oder Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

§ 3 Entgelte

(1) Die Miethöhe der Bannerwerbung berechnet sich nach der Anzahl der Seitenaufrufe (Page Impressions) der Internetpräsenz charta.de für den jeweiligen Abrechnungszeitraum; abgerechnet wird auf die Page Impression genau. Die Miethöhe der Bannerwerbung je 1000 Page Impressions (TPI) ergibt sich aus dem Bestellschein. Über die Berechnungsgrundlage erhält der Kunde bei Fälligkeit der Miete einen Nachweis. Als Nachweis dient die monatliche Zugriffsstatistik des Internet-Service-Providers 'pcom-Internet Dienste e.K.' oder eines anderen Providers.

(2) Der Kunde zahlt für die Erstellung der Gestaltungsvorschläge für Werbebanner einen Festpreis, der sich ebenfalls aus dem Bestellschein ergibt.

(3) Die Miete ist jeweils am Monatsersten für den Vormonat fällig. Das Entgelt für die Erstellung der Gestaltungsvorschläge für Werbebanner ist ohne Abzug fällig bei Abnahme, spätestens jedoch 2 Wochen, nachdem die Vorschläge dem Kunden zur Verfügung gestellt wurden; insofern gilt die Abnahme nach Ablauf dieser Frist als erfolgt. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

(4) Die Zahlungen erfolgen per Lastschriftzug. Bei Zahlungsverzug des Kunden von mehr als zwei Wochen ist CHARTA berechtigt, die Werbefläche ohne vorherige Abmahnung anderweitig zu vermieten. Der Kunde bleibt zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(5) Wird die Werbung zum ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß geschaltet, so ist CHARTA berechtigt und verpflichtet, die Schaltung innerhalb angemessener Zeit nachzuholen. Schlagen zwei Nachbesserungen fehl, so ist der Kunde zur Wandlung oder Minderung berechtigt. Weitergehende Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 4 Kündigung

Der Mietvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird.

§ 5 Gewährleistung

(1) CHARTA leistet Gewähr für Mängel nach den gesetzlichen Vorschriften. Ansprüche aufgrund von Mängeln, die die Tauglichkeit der Leistung nur unerheblich beeinträchtigen, bestehen nicht. Einwendungen gegen eine ordnungsgemäße Durchführung eines Werbeauftrages nach § 1 müssen innerhalb einer Frist von 7 Tagen schriftlich dargelegt werden. CHARTA ist zur Nachbesserung berechtigt. Weitergehende Ansprüche stehen dem Kunden erst nach zwei gescheiterten Nachbesserungsversuchen oder Ablehnung der Nachbesserung durch CHARTA zu.

§ 6 Haftung

(1) CHARTA haftet nur für Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, es sei denn, es betrifft zugesicherte Eigenschaften. Für Folgeschäden, insbesondere aus dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung, haftet CHARTA nicht, soweit nicht der Schaden in den Bereich einer zugesicherten Eigenschaft fällt. Für CHARTA nicht vorhersehbare oder im Verantwortungsbereich des Kunden liegende Schäden haftet CHARTA nicht. Vorstehende Haftungsregelungen betreffen vertragliche wie auch außergerichtliche Ansprüche.

(2) CHARTA weist ausdrücklich darauf hin, dass es aufgrund der Struktur und Beschaffenheit des Internets jederzeit zu Leistungsausfällen kommen kann. CHARTA übernimmt keine Haftung dafür, dass die CHARTA-Internetpräsenz zeitweilig – aus welchen Gründen auch immer – nicht erreichbar ist.

§ 7 Geheimhaltung, Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Informationen und Daten, die sie vom Vertragspartner im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Verpflichtung erstreckt sich über die Beendigung des Vertrages hinaus. Der Kunde wird hiermit gemäß § 33 Abs. 1 Datenschutzgesetz davon unterrichtet, dass CHARTA ihre Daten in maschinenlesbarer Form speichert und für Vertragszwecke maschinell verarbeitet. CHARTA ist berechtigt, soweit sie sich zur Erbringung ihrer Leistungen Dritter bedient, die Daten weiterzuleiten, sofern dies erforderlich ist.

§ 8 Sonstiges

(1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Bei Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt. Die unwirksame Klausel wird sodann einvernehmlich durch eine andere ersetzt, die wirtschaftlich und in ihrer Intention der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Vertragslücke.

(3) Erfüllungsort und nicht ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, Düsseldorf.